



Pro Winkel-
Rüti-Seeb

Treffpunkt. Freude. Geselligkeit.

Statuten des Ortsvereins Pro-Winkel-Rüti-Seeb (PWRS)

(basierend auf revidierter Neufassung vom 8.2.1978)

I Name und Zweck des Vereins

1. Name:
Unter dem Namen «Pro-Winkel-Rüti-Seeb» (PWRS) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein in Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
2. Zweck:
Der Verein bezweckt, das kulturelle und gesellige Leben in der Gemeinde zu fördern und zu pflegen.
Der Verein kann Einfluss nehmen in das Geschehen der Gemeinde im Sinne einer neutralen Information und Orientierung der Mitglieder.

II Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Einwohnern der Gemeinde, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, offen.
2. Mitglieder bis zum Alter von 20 Jahren gelten als Jungmitglieder und haben einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
3. Über die Aufnahme von ortsfremden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Jahresbeitrages erworben. Sie gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Bei Ausbleiben der Beitragszahlung erfolgen zwei schriftliche Mahnungen. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, erlischt die Mitgliedschaft automatisch 6 Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder seinem Ansehen schaden, entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

III Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kontrollstelle
- a) Die Generalversammlung (GV):
Die GV wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Die Beschlüsse an der GV werden durch einfaches Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben Punkt V 2 und 3 der Statuten. Es erfolgt offene Abstimmung, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Anträge der Mitglieder zu Händen der GV müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

Befugnisse der GV:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Festlegung des Jahresbeitrages.
3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
5. Auflösung des Vereins.

b) Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern, nämlich:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/-präsident
- Aktuarin/Aktuar
- Kassierin/Kassier
- 1 bis 4 Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen, über das er im Sinne der Zielgebung des Vereins verfügen kann. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes hat die Präsidentin/der Präsident Stichentscheid.

Die Präsidentin/der Präsident unterzeichnet mit der Aktuarin/dem Aktuar oder einem anderen Vorstandsmitglied die ausgehende Korrespondenz. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

c) Kontrollstelle:

Die Revisorinnen/Revisoren werden für 2 Jahre gewählt und zwar so, dass jedes Jahr die/der 1. Revisorin/Revisor ausscheidet und dafür eine Ersatzperson gewählt wird. Sie überprüfen den Vermögensbestand sowie den Geschäftsverkehr und haben hierüber zu Handen der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

IV Mittel

1. a) Die Jahresbeiträge
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Eintrittsgebühr bei Veranstaltungen

V Allgemeines

1. Die Jahresbeiträge sind 2 Monate nach der GV fällig.
2. Bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2 Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 3 Vierteln sämtlicher Mitglieder erfolgen, wobei die Stimmabgabe im Verhinderungsfall auf schriftlichem Weg erfolgen kann.

4. Bei Auflösung des Vereins werden allfällige noch vorhandene Mittel auf Antrag des Vorstandes an die auflösende Versammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
5. Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein deckt sich gegen allfällige Haftpflichtansprüche durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Diese Statuten von 1970, revidiert im Jahre 1975, wurden an der Generalversammlung vom 8. Februar 1978 genehmigt.

Die Anpassung des Vereinsnamens mit dem Dorfteil «Seeb» zu «Pro Winkel-Rüti-Seeb» (PWRS) erfolgte gemäss Abstimmung GV 2019.

Pro Winkel-Rüti (1978)

Der Präsident: Peter Kyd

Die Aktuarin: Therese Läuchli

Pro Winkel-Rüti-Seeb (2019)

Der Präsident: Flavio Morganti

Die Aktuarin: Brigitte Bernhard